

Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Wie geht es steuerlich nun weiter?

Das Schweizer Volk hat anlässlich der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 die STAF angenommen. Dieses Ja des Stimmvolkes bedeutet in erster Linie, dass die Schweiz über ein international konformes Steuersystem verfügen wird, das für die Unternehmen eine erhöhte Planungssicherheit bringt. Gemäss Bundesrat und Parlament soll gleichzeitig die AHV gestärkt werden.

Die steuerlichen Eckpunkte der STAF

Das steuerliche Kernelement ist die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für kantonale Statusgesellschaften (insbesondere Holding- und Domizilgesellschaften). Zwecks Erhalt der steuerlichen Attraktivität des Standortes Schweiz soll der Effekt dieser Abschaffung durch die Einführung neuer Instrumente ausgeglichen werden. Dazu gehören namentlich solche zur Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E). Die durch die Kantone obligatorisch einzuführende Patentbox bewirkt, dass ein Teil der Gewinne aus Erfindungen in den Kantonen ermässigt besteuert wird. Zudem steht den Kantonen die Möglichkeit zur Verfügung, einen zusätzlichen Abzug von höchstens 50 % für F&E-Ausgaben vorzusehen. Zudem können Kantone mit einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von mindestens 18.03 % einen Abzug für Eigenfinanzierung einführen. Diese neuen Regelungen werden von einer Entlastungsbegrenzung flankiert. Sie sieht für die Kantone verbindlich vor, dass ein Unternehmen immer mindestens 30 % seines steuerbaren Gewinns vor Anwendung der neuen Regelungen versteuern muss.

Die STAF enthält weiter

- eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung aus qualifizierenden Beteiligungen von 60 % auf 70 % beim Bund und auf mindestens 50 % in den Kantonen, wobei die Kantone auch eine höhere Besteuerung vorsehen können;
- Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip bei an schweizerischen Börsen kotierten Unternehmen (Einschränkung der steuerbefreiten Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven/Proportionallösung) sowie
- eine Anpassung/Verschärfung bei der sog. Transponierung.

Autoren



Martin Röthlisberger
dipl. Steuer-
experte
Tel.
+41 31 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch



Thomas Kunz
dipl. Steuer-
experte
Tel.
+41 31 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch



Mathias Josi
dipl. Steuer-
experte
Tel.
+41 31 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

Ferner erfolgt eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer: Die Kantone erhalten neu 21.2 % aus den Erträgen der direkten Bundessteuer, anstelle der bisherigen 17.0 %. Das verschafft den Kantonen finanziellen Spielraum, um bei Bedarf ihre Gewinnsteuern zu senken. Die kantonalen Gewinnsteuersätze waren nicht Gegenstand der STAF. Es ist bekannt, dass die Kantone sehr unterschiedlich mit ihren Gewinnsteuerbelastungen umgehen. So hat z.B. das bernische Stimmvolk am 25. November 2018 die kantonale Steuergesetzrevision 2019 abgelehnt. Die Gewinnsteuerbelastung kann im Kanton Bern somit nicht wie von der Regierung ursprünglich geplant gesenkt werden und bleibt auf dem heutigen Stand von effektiv 21.64 %. Andere Kantone hingegen senken ihre Gewinnsteuern markant. Der nach Umsetzung in den Kantonen erwartete schweizerische Durchschnitt dürfte sich bei rund 14 % bewegen.

Wie weiter?

Die STAF wird auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Eine Ausnahme bildet die Regelung im Steuerharmonierungsgesetz betreffend Offenlegung stiller Reserven beim Verlust eines Steuerstatus (für die Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern). Diese tritt sofort, d.h. per 20. Mai 2019 in Kraft.

Der Bundesrat hat bereits am 10. April 2019 Verordnungen zur Umsetzung der STAF in die Vernehmlassung geschickt. Diese sollen zusammen mit dem Gesetz auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Die Vernehmlassung dauert bis zum 17. Juli 2019.

Es handelt sich im Wesentlichen um die neue Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen. Diese präzisiert, wie das für den Zinsabzug qualifizierende Eigenkapital und der anwendbare Zins berechnet werden.

Der Bundesrat wird zudem eine Verordnung zur Patentbox erlassen und die Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich anpassen. Diese Verordnungen waren bereits 2017 in der Vernehmlassung, und das Parlament hat gegenüber dem damaligen Stand keine oder nur geringfügige Anpassungen auf Gesetzesstufe vorgenommen.

Weiter ist die Verabschiedung eines Kreisschreibens durch die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, das weitere Detailregelungen enthalten wird, zu erwarten.

Schliesslich werden die Inhalte der STAF in den einzelnen Kantonen über Teilrevisionen der kantonalen Steuergesetze weiter umgesetzt. Es ist somit angezeigt, die Entwicklungen in den für die Unternehmen massgebenden Kantonen sorgfältig zu verfolgen.

Nächste Schritte

Wir werden unsere Kunden in Bezug auf die Umsetzung der STAF individuell kontaktieren und beraten. Nähere Ausführungen zur STAF werden wir überdies in unserer kommenden Ausgabe des "T+R info" im Juni 2019 publizieren.

Die STAF wird vielen Unternehmen die Chance bieten, ihre steuerliche Situation zu überprüfen und allenfalls auch zu optimieren. Die Umsetzung von einzelnen Massnahmen und die optimale Strukturierung eines eventuellen Übergangs in die ordentliche Besteuerung sind dabei das Minimum. Das neue Recht bietet darüber hinaus Gelegenheit und Anlass, bestehende Gruppenstrukturen kritisch zu hinterfragen, da insbesondere wegen der Entlastungsbegrenzung eine Tendenz zu Umstrukturierungen (wie Fusionen, Spaltungen usw.) zu erwarten sein dürfte.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an unsere **Steuerspezialisten**.

Philipp Beck
Mathias Josi
Thomas Kunz
Christa Niklaus
Martin Röthlisberger